



Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung



Vorgehen bei einem Verstoß gegen die Hausordnung bzw. bei Missachtung von Verhaltensvereinbarungen

Das folgende Diagramm zeigt Beispiele möglichen Fehlverhaltens und damit verbundene Maßnahmen. Es werden vor allem jene Beispiele genannt, die häufiger auftreten und verdeutlichen, welche Umstände die Einreihung eines Fehlverhaltens in die jeweilige Stufe begründen.

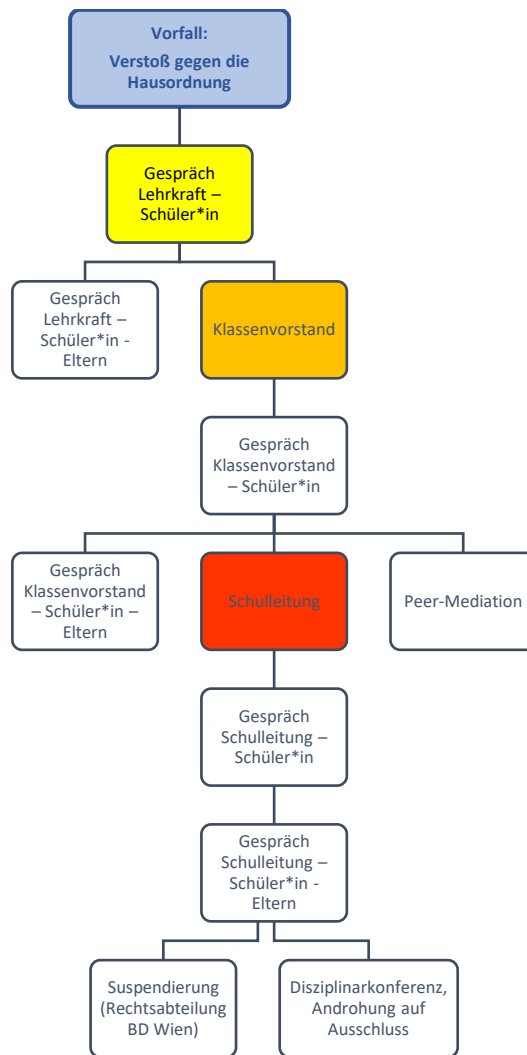
Das Diagramm zeigt systematisch auf, mit welchen Konsequenzen an unserer Schule bei Regelverstößen zu rechnen ist. Bei den in der jeweiligen Stufe vorgesehenen Gesprächen werden Vereinbarungen getroffen, bei deren Nichteinhaltung automatisch eine Zuordnung in die nächste Stufe erfolgt. Die Konfliktparteien können zu den vorgesehenen Gesprächen eine Vertrauensperson hinzuziehen. Ebenso werden, je nach Einzelfall, Maßnahmen zur Wiedergutmachung angestrebt und deren Umsetzung sowie positive Verhaltensentwicklungen bei der Einstufung berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt:

- Es geht um bewusst machen des Fehlverhaltens, um Wiederholungen auszuschließen und gemeinsame Maßnahmen zu finden.
- Bei Bedarf: Hinzuziehen der Schülerberatung, der Schulpsychologie oder der Schulärztin
- Je nach Schwere des Fehlverhaltens können Stufen auch übersprungen werden.
- Gespräche müssen immer in einem Gesprächsprotokoll dokumentiert werden.
- Das Ziel ist immer ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander!

Mögliche Konsequenzen:

- **Peer-Mediation:** Die Buddys können zur Deeskalation bei auftretenden Konflikten zwischen Schülerinnen/Schülern beitragen.
- **Pädagogische Frühwarnungen:** bei drohender Beurteilung des Verhaltens mit wenig oder nicht zufriedenstellend
- **Disziplinarkonferenz:** bei sehr schwerwiegenden und/oder wiederholten Verstößen bzw. Pflichtverletzungen, wenn alle sonstigen Maßnahmen und Erziehungsmittel erfolglos bleiben, sowie bei Gefährdung von Mitschülerinnen/Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen
- **Ausschluss von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen:** Ausschluss durch die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz
- **Suspendierungen:** Bei Gefahr im Verzug wird von Seiten der Schulbehörde eine Suspendierung ausgesprochen.



Stufen-Zuordnung von Fehlverhalten (typische Beispiele):

- Gelb:** Stören des Unterrichts, Nicht-Befolgen von Anweisungen, Beleidigungen, Verbalaggressionen, Beschmutzung bzw. Beschädigung fremden Eigentums, Zuspätkommen, unerlaubter Gebrauch von Mobiltelefonen im Unterricht, Fälschen einer Unterschrift, diskriminierende, rassistische, sexistische Äußerungen, unangebrachtes Verhalten auf Schulveranstaltungen
- Orange:** unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes, Diebstahl, grobe Beleidigung, unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, Rauchen im Schulhaus, wiederholtes Missachten von Anweisungen/Regeln auf Schulveranstaltungen, Mitnahme oder Konsum alkoholischer Getränke, körperliche Gewaltanwendungen, Mobbing, Vandalenakte, Mitnahme von gefährdenden Gegenständen
- Rot:** kontinuierliche Regelverletzungen, schwere Vandalenakte, Verkauf von gefährdenden Gegenständen in der Schule bzw. deren Verwendung, schwere körperliche Gewaltanwendung, Drogenkonsum im Schulhaus oder bei Schulveranstaltungen

Beispiele für Begründungen für "Wenig zufriedenstellend" und "Nicht zufriedenstellend"

Eine Verständigung der Eltern (Pädagogische Frühwarnung durch den Klassenvorstand) muss stattgefunden haben, die Verhaltensnote darf für die Eltern nicht überraschend kommen. Der Beschluss erfolgt durch die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände – kein Automatismus!

„Wenig zufriedenstellend“

- Weiteres Zuspätkommen trotz Verwarnung durch den Klassenvorstand
 - bei fünf Verspätungen: Ermahnung durch den KV
 - bei weiteren drei Verspätungen: Pädagogische Frühwarnung
- mehr als 20 unentschuldigte Fehlstunden
- wiederholtes unerlaubtes Verlassen des Unterrichts, einer Schulveranstaltung oder des Schulgebäudes
- grobe Gewaltanwendung gegenüber Schülerinnen/ Schülern*
- Beschimpfungen oder gefährliche Bedrohungen*
- diskriminierend, sexistische oder rassistische Beleidigungen*
- Behinderung der Kommunikation mit Sorgeberechtigten (Frühwarnung und Ähnliches)*
- wiederholte Fälschung einer Unterschrift*
- mutwillige Sachbeschädigung oder schwere Verschmutzung*
- Alkoholkonsum*

*) Bei Wiederholung oder besonderer Schwere dieses Verhaltens ist "Nicht zufriedenstellend" angebracht.

„Nicht zufriedenstellend“

- schwerwiegende Gewaltanwendung gegenüber anderen
- Diebstahl
- Mitnahme von Waffen (z.B. Messer oder Pfefferspray) in die Schule
- Brandstiftung
- Konsum oder Weitergabe von verbotenen Drogen
- Sexuelle Übergriffe

SchUG § 21/3 = LB-VO § 18/3: "Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen."

Es kommt daher auch darauf an, wann das ordnungswidrige Verhalten stattgefunden und wie sich die Schülerin/der Schüler seither verhalten bzw. wie sie/er auf eine Verwarnung reagiert hat. (Bemühen um Besserung)

Peer-Mediation, freiwillige Streitschlichtung

Bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern können die Peermediatorinnen und -mediatoren eingeschaltet werden.

Kontakt zur Peermediation

Wenn Schülerinnen/Schüler Schwierigkeiten, Probleme oder Streitigkeiten untereinander haben, können die Peermediatorinnen und -mediatoren ihre Ansprechpersonen sein. Können diese nicht weiterhelfen, sollte die Schülerberatung aufgesucht werden.

Streitschlichtung (Mediation)

Eine Streitschlichtung (Mediation) ist ein Gesprächsverfahren, in welchem Schülerinnen und Schüler gemeinsam eine Lösung ihres Konfliktes erarbeiten, ohne dass es Verlierer gibt. Lösungen, die für alle zufriedenstellend sind, werden in einer Vereinbarung festgehalten, die von allen Beteiligten unterschrieben wird. Das Gespräch wird von der Peermediation oder der Schülerberatung geleitet.

Die Peermediatorinnen/-mediatoren und die Schülerberaterin/der Schülerberater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.